

[REDACTED] Pforzheim

Staatsanwaltschaft Karlsruhe
Zweigstelle Pforzheim

Schulbergstaffel 1
75175 Pforzheim

Pforzheim, 13.04.2025

Übersendet per E-Mail am 14.04.2025
Betreff: Vorgang AZ: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.04.2025

widerspreche ich folgenden Punkten:

#1.) Annahme der Fahrbahnbreite von 4,80 m, inkl. "mutmaßlich befestigter Seitenstreifen".

Die Fahrbahn ist an dieser Stelle 3,6m breit, zwischen den Fahrbahnbegrenzungslinien. Befestigte Seitenstreifen mit einer Breite von 0,5m sind nicht vorhanden, siehe #2.

#2.) Sie sprechen von "befestigten" Bereichen neben der Fahrbahn, welche "ohne weiteres befahrbar sind". Foto dieser Bereiche anbei.

Der Bereich, also links neben der Fahrbahn in Fahrtrichtung Eisinger Landstraße, ist 0,5m breit, inkl. der Begrenzungslinie. Der Bereich ist um bis zu 8 cm tief ausgespült (siehe Anlage: Fotos, Fahrbahnbegrenzungslinie ist schwach erkennbar)

Die StVO sagt dazu:

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1)

Zeichen 295, Fahrstreifenbegrenzung, Begrenzung von Fahrbahnen und Sonderwegen
Ge- oder Verbot

1. a) Wer ein Fahrzeug führt, darf die durchgehende Linie auch nicht teilweise überfahren.

Die StVO sagt weiterhin::

(1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen

Seitenstreifen: Rechtlich zählt er laut § 2 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht als Bestandteil der Fahrbahn.

Dabei gilt ein Seitenstreifen als befestigt, wenn es sich um eine asphaltierte oder gepflasterte Fläche neben der rechten Fahrbahn befindet. Es spielt keine Rolle, ob es sich um einen befestigten oder einen unbefestigten Seitenstreifen handelt. Dasselbe gilt auch für Grünflächen, die sich am Fahrbahnrand befinden.

#3.) Es gilt die Gesamtfahrzeugbreite, also inkl. Außenspiegel. Diese beträgt beim Nissan Navarra 2155 mm und nicht die von Ihnen angenommene Fahrzeugbreite (1850 mm).

Auf Basis dieser Daten komme zu folgender Berechnung:

Fahrbahnbreite 3,60 m

abzgl. Fahrzeugbreite KFZ Nissan Navarra 2,15m

abzgl. Fahrzeugbreite Fahrrad 0,76 m

abzgl. Sicherheitsabstand Fahrrad zum Fahrbahnrand (0,5m - 1m) angenommen 0,75 m
bleiben als Restabstand zum Überholen bei gegebener maximaler Fahrbahnbreite: - 0,06 m

Somit ist aus technischer Sicht ein Überholvorgang ohne Unterschreitung des geforderten Mindestabstandes nicht möglich. Es gilt somit faktisch ein Überholverbot.

Ihre Andeutung des Vorwurfs der Nötigung gegen mich ist somit ebenso ohne jede Substanz.

Wenn der Fahrer des bezeichneten KFZ nicht regelwidrig die Fahrbahn nach links verlassen hätte, wäre eine Kollision unvermeidbar gewesen.

#4.) In Ihrer Stellungnahme wird darauf verwiesen, dass ein Fahrzeug vom Typ Nissan Navarra und dessen "Bereifung" das lose Gelände neben der Fahrbahn "ohne weiteres" befahren könne.

Bedeutet das im Umkehrschluss, dass für ein Fahrzeug beispielsweise vom Typ Volkswagen Golf, Passat oder Crafter in der StVO andere Regeln vorgesehen sind ?

Haben Sie mit diesem Fahrzeugtyp und der dazu passenden, identischen Bereifung entsprechende Fahrversuche durchgeführt ? Kennen Sie den Typ, das Alter und die Profiltiefe der Bereifung desselben Fahrzeugs zum Tatzeitpunkt ?

Viele Grüße



Anlagen: Fotos vom unbefestigten Fahrbahnrand



